

wetreu



Welchen Umsatzsteuersatz müssen Sie bei der Abgabe von Speisen und Getränken ansetzen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

während der Corona-Pandemie hatte die Bundesregierung den Umsatzsteuersatz für die Abgabe von Speisen in Restaurants schon einmal - zeitlich begrenzt - von 19 % auf 7 % reduziert (kurz sogar auf 5 %). Nun hat sie für die Zeit ab dem 01.01.2026 eine unbefristete Reduzierung des Umsatzsteuersatzes veranlasst. Dadurch entfällt für Sie als Gastronom die lästige Frage „Zum Hieressen oder zum Mitnehmen?“ mitsamt allen steuerlichen Konsequenzen und Risiken. Ferner haben Sie die freie Wahl, ob Sie die damit einhergehende Ersparnis an Ihre Kunden weitergeben oder ob Sie damit Ihre Marge erhöhen.

Da die Abgabe von Getränken allerdings weiterhin mit 19 % besteuert wird, entstehen zugleich neue Abgrenzungsprobleme - insbesondere im Zusammenhang mit Kombiangeboten zu einheitlichen Preisen (z.B. bei All-inclusive-Angeboten und Buffets mit Getränken) und bei Gutscheinen, die sowohl für Speisen als auch für Getränke eingelöst werden können.



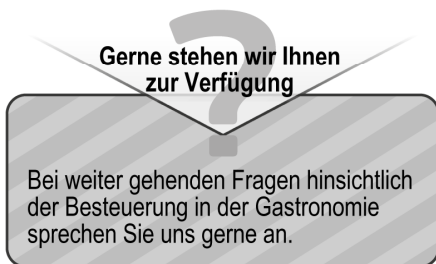
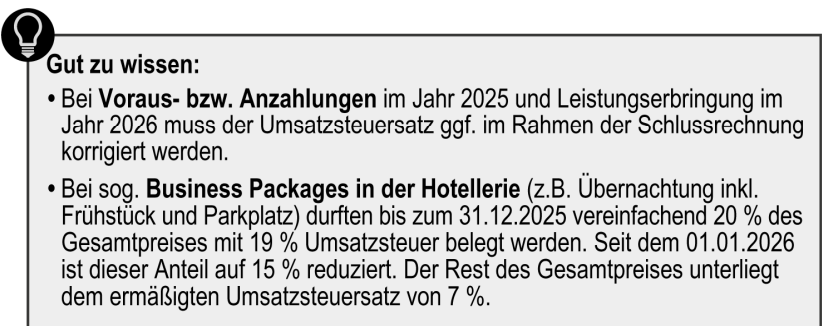
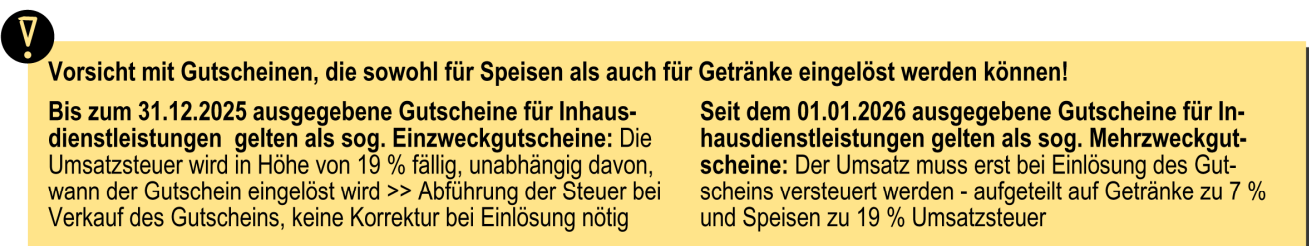
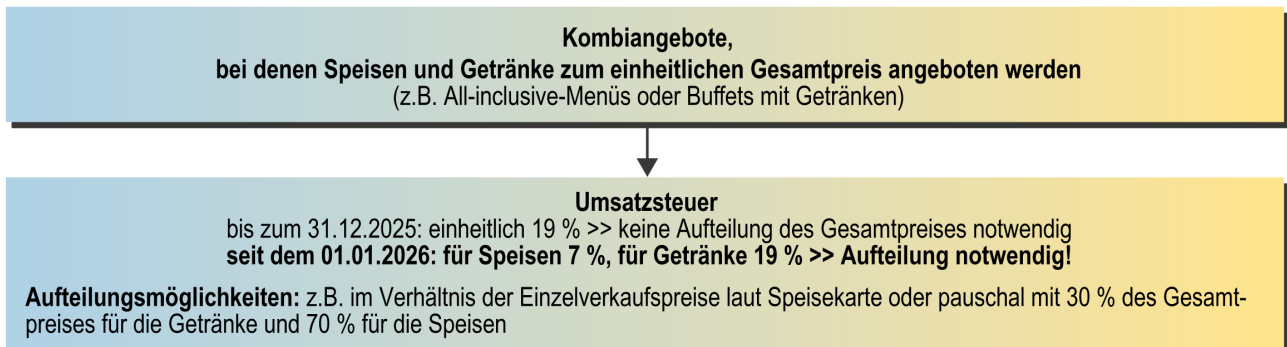
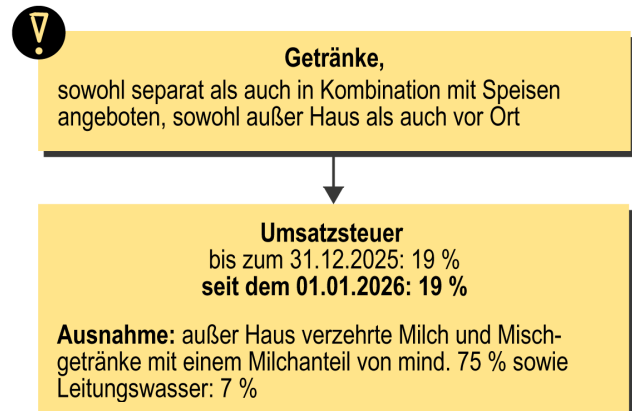
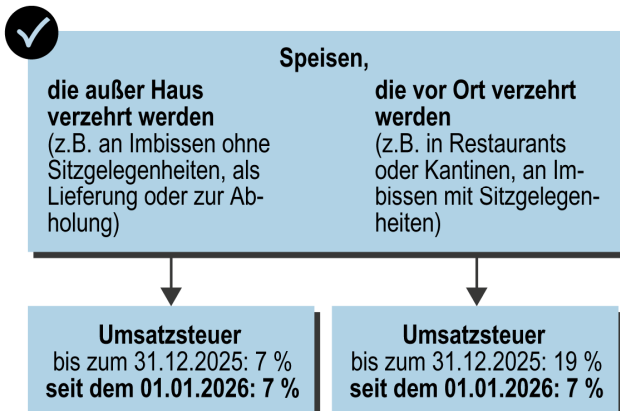
Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen schnellen Überblick über die auf unterschiedliche gastronomische Angebote anzuwendenden Steuersätze und die Auswirkungen der Steuersatzreduktion. Bei individuellen Rückfragen zu der Besteuerung Ihrer Leistungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Welchen Umsatzsteuersatz müssen Sie als Gastronom bei der Abgabe von Speisen und Getränken ansetzen?

Achtung: Neue Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen seit 2026 bei Kombiangeboten und Gutscheinen!

Seit dem 01.01.2026 gilt für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen - mit Ausnahme der Abgabe von Getränken - dauerhaft der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %.
Praktisch stellt sich die Besteuerung wie folgt dar:



Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: Februar 2026.